

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang Philosophie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 17.08.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Philosophie“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 15.06.2007 – 21.4-745 08-125 – genehmigt.

### **§ 1 Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Master-Studium Philosophie wird zugelassen, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist und
- b) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss of Arts (B. A.) in Philosophie mit mindestens 60 KP oder in einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat und
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute Kenntnisse der Methoden und Inhalte der Philosophie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs sowie einer Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der Zulas-

sungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest.

### **§ 3 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist**

(1) Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 1. September bzw. bei einer Bewerbung für das folgende Sommersemester bis zum 1. März eines Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen (evtl. mit beglaubigten Übersetzungen) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b);
- Darstellung des persönlichen bzw. beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung;
- Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen.

(3) Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 1. September bzw. 1. März nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit; das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober bzw. 15. April nachgereicht werden.

### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Philosophie von der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften bestellt. Im gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt die gemäß § 2 Absatz 2 erforderliche Eignung anhand der vorliegenden Unterlagen fest.

(3) Wenn die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,5	3 Punkte,
	1,51 - 2,5	2 Punkte,
	2,51 - 3,5	1 Punkt,
	ab 3,51	0 Punkte.

b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen  
0 bis 2 Punkte.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens vier Punkten.

### **§ 5 Zulassung**

(1) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß einer Rangfolge.

(2) Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

### **§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß der §§ 4 und 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. 15. April ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studien-

plätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zugangsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.